

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors: dark blue, light blue, orange, green, and light grey, arranged in a grid-like fashion.

Das Batteriegesez (BattG)

Das Batteriegesetz (BattG) regelt seit 2009 in Deutschland das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren. Am 01.01.2021 trat eine Novelle des BattG in Kraft.

Unter das BattG fallen Batterien aller Art, also sowohl nicht wiederaufladbare Primärzellen als auch wiederaufladbare Sekundärzellen (Akkumulatoren oder kurz Akkus). Batterien, die in andere Produkte eingebaut oder den Produkten beigelegt sind, werden ebenfalls erfasst. Batterien werden unterteilt in Gerätebatterien, Industriebatterien sowie Fahrzeugbatterien.

A Pflichten von Hersteller und Importeur

1. Stoffverbote (§ 3 BattG)

Nach dem BattG ist das Inverkehrbringen verboten von:

- Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten,
- Gerätebatterien, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, es sei denn, sie sind für Not- und Alarmsysteme, Notbeleuchtungen, medizinische Ausrüstung oder schnurlose Elektrowerkzeuge bestimmt.

2. Registrierung (§ 4 BattG)

Wer gewerblich Batterien in Deutschland erstmals in den Verkehr bringt, muss sich vor dem Inverkehrbringen mit der Marke und der jeweiligen Batterieart bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (ear) registrieren. Diese Registrierungspflicht ersetzt ab dem 01.01.2022 die bisherige Anzeigepflicht im BattG-Melderegister des Umweltbundesamtes.

Die Herstellerpflichten müssen ggf. durch einen **Bevollmächtigten** erfüllt werden.

Bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (ear) müssen sich auch Hersteller / Importeure von Elektrogeräten eintragen. Registrierungen für Elektrogeräte sind von der Registrierung von Batterien zu unterscheiden. So müssen sich beispielsweise Hersteller, bei denen Batterien bereits in ihre Produkte eingebaut oder beigelegt sind, für beide Produkte bei der ear registrieren.

3. Kennzeichnungspflicht (§ 17 BattG)

Für Hersteller besteht die Pflicht, Batterien mit dem Symbol der „durchgestrichenen Mülltonne“ (vgl. Anhang BattG) zu kennzeichnen. Details, wo und in welcher Größe die Kennzeichnung anzubringen ist, regelt § 17 BattG. Bei kleinen Batterien kann das Symbol der „durchgestrichenen Mülltonne“ auf der Verpackung angebracht werden.

Bei Überschreiten der Grenzwerte der oben genannten Gefahrstoffe, müssen Batterien mit den chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) gekennzeichnet werden (§ 17 Abs. 3 BattG).

Auf Geräte- und Fahrzeugbatterien muss zusätzlich eine **Kapazitätsangabe** aufgedruckt werden (§ 17 Abs. 6 BattG). Details bei Akkumulatoren werden in einer separaten [EU-Verordnung 1103/2010](#) geregelt.

4. Beteiligung an einem Rücknahmesystem (§ 5, 7, 8 BattG)

§ 5 enthält das Recht auf eine unentgeltliche Rückgabe an die Hersteller nicht nur für Vertreiber und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, sondern auch für freiwillige Rücknahmestellen.

Hersteller von Gerätebatterien müssen sich an einem Rücknahmesystem beteiligen. Folgende Systeme stehen zur Verfügung:

- DS Entsorgungs GmbH: <https://www.landbell.de/ds-entsorgung/>
- Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien, GRS Service GmbH: <http://www.grs-batterien.de/>
- REBAT: <http://www.rebat.de/>
- ÖcoReCell von der IFA Ingenieurgesellschaft mbH: <http://www.ifa-gmbh.com/>

Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien müssen ebenfalls kostenfreie und zumutbare Rückgabemöglichkeiten für Vertreiber und Behandlungseinrichtungen anbieten. Diese können von der Möglichkeit der Rückgabe der Altbatterien Gebrauch machen, es besteht aber keine Überlassungspflicht an die Hersteller (§ 8 BattG).

5. Informationspflichten (§ 18 BattG)

Der Hersteller ist verpflichtet, die Endnutzer über die in §18 Abs.1 Satz 1 BattG genannten Bestimmungen sowie über die möglichen Abfallvermeidungsmaßnahmen und die Gefahr der Vermüllung bei unsachgemäßer Entsorgung zur informieren (§ 18 Abs. 2 BattG).

B Pflichten des Vertreibers

1. Rücknahmepflicht (§ 9 BattG)

Die Registrierpflicht betrifft zunächst die Hersteller, dennoch gelten auch **Vertreiber und Zwischenhändler** als **Hersteller** im Sinne des BattG, falls vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern angeboten werden, die ihrer Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind (§ 2 Abs. 15).

Jeder Vertreiber, der Batterien gewerblich an Endnutzer abgibt, ist verpflichtet, Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle **unentgeltlich zurückzunehmen**. Im Versandhandel gilt das Versandlager als Verkaufsstelle. Die Rücknahme beschränkt sich auf:

- Altbatterien, die der Vertreiber als Neubatterien im Sortiment führt oder geführt hat, sowie
- auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen.

Die Rücknahmeverpflichtung erstreckt sich nicht auf Produkte mit eingebauten Altbatterien (diese Produkte sind jedoch nach ElektroG bzw. der Altfahrzeugverordnung zu entsorgen).

Vertreiber müssen die zurückgenommenen Geräte-Altballerrien dem jeweiligen Rücknahmesystem zur Abholung bereitstellen. Die Bindung an ein Rücknahmesystem erfolgt für mindestens zwölf Monate. Eine Kündigung ist nur bis drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder vor Ablauf der zwölf Monate, falls keine Laufzeit vereinbart ist, zulässig. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit um mindestens zwölf weitere Monate.

2. Hinweispflichten (§ 18 BattG)

Ferner haben Vertreiber den Endnutzer durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln auf Folgendes hinzuweisen:

- die Möglichkeit der unentgeltlichen Rückgabe von Batterien an der Verkaufsstelle,
- gesetzliche Rückgabepflicht von Altbatterien durch den Endnutzer,
- die Bedeutung des Symbols der „durchgestrichenen Mülltonne“ sowie der chemischen Zeichen der Schwermetalle (Hg, Cd, Pb).

Versandhändler müssen diese Hinweise in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien (z.B. Internetseite, Katalog usw.) geben oder diese der Warensendung schriftlich beifügen.

C Pflichten des Endnutzers

Endnutzer sind zur getrennten Erfassung und Rückgabe ihrer Altbatterien über Rücknahmestellen verpflichtet (§11 BattG). Fahrzeug-Altballerrien werden ausschließlich über die Vertreiber, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Behandlungseinrichtungen erfasst. Eine Abgabe an „fliegende Händler“ ist somit nicht zulässig.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern

Ihr Kontakt: Sabrina Schröpfer

Stand: Dezember 2022

Quelle: Ursprünglicher Verfasser Nicole Seyring, IHK für München und Oberbayern März 2021 auf der Basis von Julia Heidkamp, IHK zu Köln, Januar 2018